

Rahmenrichtlinien der Stadt Seesen über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser

Aufgrund des § 40 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 02.09.2009 folgende Rahmenrichtlinien beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Seesen unterhält Dorfgemeinschaftshäuser in den Stadtteilen Bilderlahe, Bornhausen, Engelage, Herrhausen, Ildehausen, Kirchberg und Münchehof.
- 1.2 Die Dorfgemeinschaftshäuser dienen der Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie der Förderung des Gemeinschaftslebens.
- 1.3 Die Dorfgemeinschaftshäuser werden mit öffentlichen Mitteln unterhalten. Daraus sollte für jeden Benutzer die Verpflichtung erwachsen, die Anlagen und Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln.

2. Benutzungsberechtigte

- 2.1 Zur Benutzung können Vereine, Verbände und Gruppen aus dem Gebiet der Stadt Seesen zugelassen werden, sofern sie religiöse, soziale, kulturelle, politische, sportliche oder jugendfördernde Ziele verfolgen und die Veranstaltungen dem Charakter und Zweck der Räumlichkeiten entsprechen. Dabei werden ortsansässige Vereine, Verbände und Gruppen bevorzugt berücksichtigt.
- 2.2 Sofern die Benutzung durch Vereine, Verbände und Gruppen nicht beeinträchtigt wird, können die Ortsräte für ihren Stadtteil beschließen, dass die Dorfgemeinschaftshäuser den Einwohnern ihres Stadtteils auch für private Feiern zur Verfügung gestellt werden.
- 2.3 Eine Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser für Wanderlager u.ä. gewerbliche Veranstaltungen ist nicht gestattet.
- 2.4 Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

3. Vergabe der Räumlichkeiten

- 3.1 Anträge auf Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser sind beim Ortsrat zu stellen. Über die Benutzungsanträge entscheidet der Ortsrat.

- 3.2 Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt nach einem Benutzungsplan, der vom Ortsrat des jeweiligen Stadtteils aufgestellt wird.
- 3.3 Die Benutzung durch die Stadt Seesen und die Ortsräte hat Vorrang vor anderen Benutzungen.
- 3.4 Regelmäßige Belegungen von Vereinen, Verbänden und Gruppen (z.B. Übungsabende oder Training) haben Vorrang vor Einzelveranstaltungen und privaten Feiern.

4. Rechte und Pflichten der Benutzer

- 4.1 Die Benutzer sind berechtigt, im Rahmen der Zulassung die Räumlichkeiten und das Inventar zu benutzen.
- 4.2 Die Verwendung von Einweggeschirr, -bestecken und -trinkgefäßen ist untersagt.
- 4.3 Die Benutzer sind verpflichtet, nach der Benutzung der Räumlichkeiten den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- 4.4 Die Benutzer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und das Inventar nach der Benutzung in gereinigtem und aufgeräumtem Zustand zu verlassen. Die Kontrolle der Räume erfolgt durch den zuständigen Ortsrat. Bei Verstößen können die Reinigungs- und Aufräumungskosten den Benutzern in Rechnung gestellt werden.
- 4.5 Alle Schäden am Gebäude oder Inventar sind unverzüglich dem Ortsrat zu melden.
- 4.6 Für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung entstehen, haftet der Benutzer.
- 4.7 Die Haftung der Stadt Seesen gegenüber den Benutzern ist ausgeschlossen.
- 4.8 Die je nach Art der Benutzung erforderliche gaststättenrechtliche Erlaubnis ist rechtzeitig vor der Benutzung vom Benutzer bei der Gewerbeabteilung der Stadt Seesen einzuholen und dem Ortsrat bzw. dem Kulturamt auf Verlangen vorzulegen.
- 4.9 Die Benutzer sind verpflichtet, musikalische Darbietungen bei der GEMA anzumelden und die festgesetzten Gebühren zu entrichten.

5. Benutzungsentgelt

- 5.1 Für private Feiern werden folgende Benutzungsentgelte je Benutzung erhoben:

<u>Dorfgemeinschaftshaus Bilderlahe:</u>	
DGH-Raum Dachgeschoss	90,00 €
Mehrzweckraum Erdgeschoss	150,00 €
Mehrzweckraum Erdgeschoss mit Sportraum	280,00 €

<u>Dorfgemeinschaftshaus Bornhausen:</u>	
DGH-Raum	220,00 €
Turn- und Mehrzweckhalle	310,00 €

<u>Dorfgemeinschaftshaus Engelade:</u>	
Raum 1	110,00 €
Raum 2	130,00 €
Mehrzweckhalle	200,00 €

<u>Dorfgemeinschaftshaus Herrhausen:</u>	
Raum 1 (mit Küche)	110,00 €
Raum 2	130,00 €

<u>Dorfgemeinschaftshaus Ildehausen:</u>	
DGH-Raum	200,00 €
Turn- und Mehrzweckhalle	310,00 €
Anbau Turn- und Mehrzweckhalle	90,00 €

<u>Dorfgemeinschaftshaus Kirchberg:</u>	
DGH-Raum	110,00 €
Turn- und Mehrzweckhalle	250,00 €

<u>Dorfgemeinschaftshaus Münchehof:</u>	
DGH-Raum	190,00 €
Turn- und Mehrzweckhalle	310,00 €

<u>Haus der Vereine Rhüden:</u>	
Raum 1	130,00 €
Raum 3	130,00 €
Raum 3 mit Raum 2	180,00 €

- 5.2 Für Veranstaltungen, die am selben Tag bis spätestens 18.00 Uhr enden, wird jeweils die Hälfte des Benutzungsentgelts nach 5.1 erhoben.
- 5.3 Mit der Entrichtung des Benutzungsentgelts nach 5.1 sind die Nebenabgaben wie z.B. Strom, Wasser oder Heizung pauschal abgegolten.
- 5.4 Für die Nutzung von privatem Inventar, welches in den Dorfgemeinschaftshäusern vorhanden ist, werden den Eigentümern folgende Anteile der gezahlten Nutzungsentgelte erstattet:
- 10 % bei Nutzung vorhandenen privaten Geschirrs o.ä.
 - 10 % bei Nutzung vorhandener privater Bestuhlung o.ä.
 - 20 % bei Nutzung vorhandenen privaten Geschirrs und vorhandener privater Bestuhlung.

Der Empfänger der Zahlung wird zwischen der Verwaltung und den jeweiligen Ortsräten je nach örtlicher Gegebenheit noch gesondert festgelegt.

- 5.5 Das Benutzungsentgelt ist grundsätzlich eine Woche vor der Benutzung fällig und bei der Stadtkasse Seesen einzuzahlen. Die Abrechnung erfolgt durch das Kulturamt der Stadt Seesen anhand der von den Ortsräten gemeldeten Benutzung.
- 5.6 Für private Feiern, mit Ausnahme von Trauerfeiern, ist vor der Benutzung eine Kautions in Höhe des dreifachen Benutzungsentgelts bei der Stadtkasse Seesen zu hinterlegen.
- 5.7 Für regelmäßige Belegungen der Dorfgemeinschaftshäuser (ohne Turn- und Mehrzweckhallen) von Vereinen, Verbänden und Gruppen (z.B. Übungsabende) werden keine Benutzungsentgelte nach 5.1 erhoben. Hierfür sind lediglich die vom Rat der Stadt Seesen festgesetzten Energiekostenanteile zu erstatten.
- 5.8 Für die Benutzung der Turn- und Mehrzweckhallen durch Sportvereine zu Trainingszwecken werden weder Benutzungsentgelte nach 5.1 noch Energiekostenanteile erhoben.
- 5.9 Für Veranstaltungen der Stadt Seesen und der Ortsräte werden keine Benutzungsentgelte erhoben.
- 5.10 Für Veranstaltungen zu kulturellen, mildtätigen u.ä. Zwecken können die Benutzungsentgelte auf Antrag erlassen werden. Hierfür sind lediglich die vom Rat der Stadt Seesen festgesetzten Energiekostenanteile zu erstatten.

6. **Regelung für die Ortsräte**

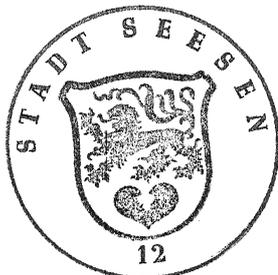
Der jeweilige Ortsrat kann seine Befugnisse nach diesen Rahmenrichtlinien ganz oder teilweise auf ein Ortsratsmitglied übertragen.

7. **Inkrafttreten**

Diese Rahmenrichtlinien treten 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen über die Nutzung von Dorfgemeinschaftshäusern außer Kraft.

Seesen, 17.12.2009


Hubert Jahns
Bürgermeister





Protokollauszug der Sitzung des Rates der Stadt Seesen vom 16.06.2010

4. DS 017/2009 Erhebung von Energiekosten für die Nutzung von Räumen durch Vereine und Institutionen im Bürgerhaus, in anderen städtischen Gebäuden und den Dorfgemeinschaftshäusern
+1. Änderung

Frau Pülm stellt den Sachverhalt dar.

Herr Ebert informiert, dass der Verwaltungsausschuss den 01.07.2010 als Tag des Inkrafttretens vorgeschlagen habe.

Beschluss (einstimmig):

Die Energiekostenanteile für die Nutzung von Räumen durch Vereine und Institutionen im Bürgerhaus, in anderen städtischen Gebäuden und den Dorfgemeinschaftshäusern werden ab 01.07.2010 wie folgt festgesetzt:

- 7,80 € je m² und Jahr für fest an Vereine und Institutionen vermietete Räume in städtischen Gebäuden
- 5,00 € je Nutzungstag für Belegungen im Bürgerhaus und in den Dorfgemeinschaftshäusern gem. Ziffern 5.7 und 5.10
- 42,00 € je Nutzungstag für Einzelveranstaltungen in Turn- und Mehrzweckhallen.